

Allgemeine Vertragsbedingungen

für das Investmentdepot bei der The Bank of New York Mellon SA/NV, Asset Servicing, Niederlassung Frankfurt am Main für das Privatkundengeschäft

Ausgabeaufschläge und Vergütungen

Folgende Ausgabeaufschläge und Verwaltungsvergütungen gelten für die bei Vertragsabschluss gewählten Fonds:

	WKN	Ausgabeaufschlag	aktuelle Verwaltungsvergütung p. a.
HANSApóst Europa	977028	5,00 %	1,25 %
HANSApóst Eurorent	800625	3,00 %	0,85 %
HANSApóst Triselect	977037	5,00 %	1,00 %
HANSApóst Balanced	800626	5,00 %	1,25 %
HANSApóst Megatrend	531737	5,00 %	1,50 %

Die Höhe der Ausgabeaufschläge, der Verwaltungs- und der Depotbankvergütung ist in den jeweiligen wesentlichen Anlegerinformationen, dem Verkaufsprospekt sowie dem Jahres- und Halbjahresbericht geregelt und kann je nach Fonds unterschiedlich sein.

1. Geltungsbereich, Gegenstand der Geschäftsbeziehung und Depotführung

1.1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen dem Depotinhaber/den Depotinhabern (nachfolgend „Kunde“ genannt) und der The Bank of New York Mellon SA/NV, Asset Servicing, Niederlassung Frankfurt am Main (nachfolgend „The Bank of New York Mellon SA/NV, Frankfurt“ oder „Gesellschaft“ genannt). Daneben gelten Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei Bedarf mit dem Kunden vereinbart.

1.2 Gegenstand der Geschäftsbeziehung

Gegenstand der Geschäftsbeziehung ist die Verwahrung und Verwaltung von inländischen Investmentfondsanteilen. Die The Bank of New York Mellon SA/NV, Frankfurt, führt Aufträge zum Kauf und /oder Verkauf der oben genannten Fondsanteile für den Kunden aus.

1.3 Depotführung

Der Kunde ist einverstanden, dass die Gesellschaft ein auf die Depotführung spezialisiertes Kreditinstitut mit der Wahrnehmung einzelner Tätigkeiten im Rahmen der Investmentdepotführung und der Verwaltung namens und für Rechnung der Gesellschaft beauftragt hat. Dieses Kreditinstitut ist im Rahmen seiner Tätigkeit berechtigt, Daten des Kunden, soweit zur Erfüllung vorgenannter Aufgabe erforderlich, unter Beachtung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen, zu nutzen, zu verarbeiten und zu speichern.

2. Dispositionen

2.1 Erwerb und Veräußerung

Die Gesellschaft führt Aufträge des Kunden zum Erwerb und zur Veräußerung von Investmentanteilen lediglich aus und bietet keine individuelle Anlageberatung. Die Gesellschaft prüft nicht, ob die vom Kunden eingereichten Aufträge angemessen bzw. geeignet sind. Dem Kunden obliegt die Verpflichtung, sich vor jeder Transaktion durch seinen Vermittler anlage- und anlegergerecht beraten zu lassen. Aufträge jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Der Kunde hat vor allem bei Einzahlungen, Aufträgen und Verfügungen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Depotnummer, der angegebenen Bankleitzahl bzw. BIC- Codes und der Kontonummer bzw. IBAN des Sonderkontos der Gesellschaft zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

Nach schriftlicher Benachrichtigung durch die The Bank of New York Mellon SA/NV, Frankfurt, über die Umstellung auf SEPA-Lastschrift wird eine erteilte Einzugsermächtigung durch das SEPA-Lastschriftverfahren abgelöst.

2.2 Verkaufsunterlagen

Der Kunde hat die Möglichkeit, für alle Geschäfte rechtzeitig die Verkaufsunterlagen (Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt (PRIIPs – KID), Halb- und Jahresbericht) kostenlos von der Kapitalgesellschaft des jeweiligen Fonds oder seinem Vermittler anzufordern. Zusätzlich können die Unterlagen jederzeit unter <https://fondswelt.hansainvest.com/de> eingesehen und heruntergeladen werden.

2.3. Obliegenheit bei Folgegeschäften

Dem Kunden obliegt die vertragliche Verpflichtung, das Erstgeschäft sowie alle Folgegeschäfte nur nach Rücksprache mit seinem Vermittler zu tätigen, nachdem sein Vermittler ihm eine anlage- und anlegergerechte Aufklärung und Beratung (auch hinsichtlich der Provisionsentgelte) gegeben hat

2.4 Kaufaufträge

Der Kunde erhält von der Gesellschaft für jede Einzahlung auf dem Sonderkonto der Gesellschaft Anteile des gewählten Fonds. Kaufaufträge von Anteilen rechnet die Gesellschaft unverzüglich – regelmäßig am ersten Bankgeschäftstag in Frankfurt – nach Gutschrift auf dem vorgenannten Sonderkonto der Gesellschaft zum dann gültigen Ausgabepreis ab. Geht ein Auftrag zum Einmaleinzug mittels Lastschrift bei der Gesellschaft bis 11 Uhr ein, so wird dieser ebenfalls unverzüglich, spätestens aber am Bankgeschäftstag, der auf den Tag des Auftragsingangs folgt, mit dem dann gültigen Ausgabepreis abgerechnet. Soweit Einzahlungsbeträge zum Erwerb eines vollen Anteils nicht ausreichen, schreibt die Gesellschaft den entsprechenden Anteilbruchteil in drei Dezimalstellen nach dem Komma gut. Für Anteilbruchteile erwirbt der Kunde Miteigentum am Gemeinschaftsdepot aller Inhaber von Anteilbruchteilen. Die Gesellschaft gibt die Anteile für den Kunden in Girosammelverwahrung.

2.5 Verkaufsaufträge

Der Kunde kann über seine Anteile und Anteilbruchteile ganz oder teilweise verfügen. Eine Auslieferung bzw. ein Übertrag ist nur hinsichtlich ganzer Anteile möglich. Bei Anteilbruchteilen besteht nur ein Anspruch auf Auszahlung des Gegenwertes. Verkaufsaufträge, die der Gesellschaft bis 11 Uhr vorliegen, werden unverzüglich, spätestens am Bankgeschäftstag, der auf den Tag des Auftragsingangs folgt, mit dem dann gültigen Rücknahmepreis abgerechnet.

3. Gemeinschaftsdepots

Einzelverfügungsberechtigung:

Jeder Depotinhaber darf über das Investmentdepot einzeln ohne Mitwirkung des anderen Depotinhabers verfügen. Eine Auflösung des Investmentdepots kann nur durch beide Depotinhaber gemeinschaftlich erfolgen, jedoch im Falle des Ablebens eines Depotinhabers durch den überlebenden Depotinhaber ohne Mitwirkung der Erben allein. Die Einzelverfügungsberechtigung kann jeder Depotinhaber oder – nach dem Tode eines Depotinhabers – jeder Erbe der The Bank of New York Mellon SA/NV, Frankfurt gegenüber mit der Wirkung widerrufen, dass künftig nur noch gemeinschaftliche Verfügungsberechtigung besteht.

Gemeinschaftliche Verfügungsberechtigung:

Die Depotinhaber sind nur gemeinschaftlich über das Investmentdepot verfügungsberechtigt. Eine Änderung der Verfügungsberechtigung kann von den Depotinhabern nur gemeinschaftlich bestimmt werden. Nach dem Tode eines Depotinhabers kann der andere Depotinhaber nur zusammen mit den Erben über das Investmentdepot verfügen oder dieses auflösen. Ein Investmentdepot, welches der Anlage Vermögenswirksamer Leistungen dient, kann nicht als Gemeinschaftsdepot geführt werden.

4. Minderjähriger Depotinhaber

Die gesetzlichen Vertreter eines minderjährigen Depotinhabers bevollmächtigen sich gegenseitig, Willenserklärungen, die das Depot des Minderjährigen betreffen, einzeln – auch im Namen des jeweils anderen – abzugeben. Eine Auflösung des Investmentdepots kann aber nur durch beide gesetzlichen Vertreter gemeinschaftlich erfolgen.

5. Abrechnung/Depotauszüge

Über jede Ein- und Auszahlung oder sonstige Buchung wird eine Abrechnung erstellt, aus der die geldliche und depotmäßige Auswirkung des getätigten Umsatzes ersichtlich ist (Wertpapierabrechnung). Ferner erhalten die Depotinhaber einmal jährlich einen Jahresdepotauszug. Im Falle der Ausführung von regelmäßigen Aufträgen (z.B. Sparverträge) behält sich die The Bank of New York Mellon SA/NV, Frankfurt vor, gem. Artikel 59 (3) Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 mindestens halbjährlich eine Fondsabrechnung zu versenden. Übersteigen hingegen die beabsichtigten regelmäßigen Einzahlungen insgesamt jährlich den in § 24 Abs. 3 Depotgesetz genannten Betrag nicht, so behält sich die The Bank of New York Mellon SA/NV, Frankfurt jedoch vor, innerhalb von 13 Monaten nur einen Sammeldepotauszug zu versenden. Die Depotinhaber haben Depotauszüge auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu prüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben. Falls Depotauszüge den Depotinhabern nicht zugehen, müssen die Depotinhaber die The Bank of New York Mellon SA/NV, Frankfurt unverzüglich benachrichtigen.

6. Frist für Einwendungen/Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit von Depotauszügen haben die Depotinhaber spätestens innerhalb von 6 Wochen

nach deren Zugang zu erheben; machen sie ihre Einwendungen schriftlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der 6-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die The Bank of New York Mellon SA/NV, Frankfurt bei Übersendung der Depotauszüge hinweisen. Die Depotinhaber können auch nach Fristablauf die Berichtigung eines Depotauszugs verlangen, müssen dann aber beweisen, dass das Investmentdepot zu Unrecht belastet oder eine ihnen zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

7. Wiederanlage von Ausschüttungen

Ausschüttungen auf Anteile, die auf dem Investmentdepot gebucht sind, werden nicht ausgezahlt, sondern wie Einzahlungen behandelt und – ohne Ausgabeaufschlag – zum Erwerb neuer Anteile oder Anteilbruchteile verwendet.

8. Kündigung des Investmentdepots

Die Depotinhaber sind berechtigt, das Investmentdepot jederzeit schriftliche Erklärung gegenüber The Bank of New York Mellon SA/NV, Frankfurt zu kündigen. Das Kündigungsrecht steht auch der The Bank of New York Mellon SA/NV, Frankfurt unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist zu, wobei die The Bank of New York Mellon SA/NV, Frankfurt bei der Bemessung der Kündigungsfrist auf die berechtigten Belange der Depotinhaber Rücksicht nehmen wird. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens 6 Wochen.

9. Verfügungsberechtigung im Todesfall

Nach dem Tod des Depotinhabers kann die The Bank of New York Mellon SA/NV, Frankfurt zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlegung eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder weiterer hierfür notwendiger Unterlagen verlangen; fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der The Bank of New York Mellon SA/NV, Frankfurt in deutscher Übersetzung vorzulegen. Die The Bank of New York Mellon SA/NV, Frankfurt kann auf die Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die The Bank of New York Mellon SA/NV, Frankfurt darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der The Bank of New York Mellon SA/NV, Frankfurt bekannt ist, dass der dort Genannte (z. B. nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

10. Provisionen, Entgelte und Auslagen

10.1 Provisionen

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass die Gesellschaft neben dem vom Kunden ggf. gezahlten Ausgabeaufschlag und auf Grundlage bestehender Vertriebsverträge, solange die Fondsanteile im Kundendepot verwahrt werden, eine zeitanteilige Vergütung (Abschlussfolgeprovision), ganz oder teilweise an den Vermittler bzw. die Vermittlerzentrale, der der Vermittler angehört, für die Vermittlungs- und Aufklärungstätigkeit gewähren kann. Darüber hinaus kann die Gesellschaft dem Vermittler bzw. der Vermittlerzentrale, der der Vermittler angehört, unter Umständen geldwerte Vorteile in Form von Sachleistungen gewähren. Nähere Einzelheiten hierzu sind auf Nachfrage erhältlich.

10.2 Entgelte und Auslagen

Für die Depotführung und sonstige Leistungen im Rahmen der Depotführung kann die Gesellschaft dem Kunden ein Entgelt berechnen. Die jeweilige Höhe und Fälligkeit der Entgelte ist im Preis- und Leistungsverzeichnis der Gesellschaft enthalten, das auf Anfrage zugesandt wird. Die Gesellschaft behält sich eine jederzeitige Anpassung der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Für die im Preis- und Leistungsverzeichnis nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden, und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die Gesellschaft die Höhe des Entgelts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen. Die Gesellschaft ist berechtigt, fällige Ansprüche auf Entgelte und Auslagen durch den Verkauf von im Depot des Kunden verbuchten Anteilen bzw. Bruchteilen davon in entsprechender Höhe zu befriedigen. Der Kunde trägt außerdem alle Auslagen, die anfallen, wenn die Gesellschaft in seinem Auftrag oder mutmaßlichen Interesse tätig wird (insbesondere Kommunikationskosten und Porti).

11. Mitwirkungspflichten des Kunden

Falls Jahresdepotauszüge dem Kunden bis Ende Februar des jeweiligen Folgejahres nicht zugehen, muss er die Gesellschaft unverzüglich unterrichten. Die Benachrichtigungspflicht besteht ferner, wenn dem Kunden andere erwartete Mitteilungen, insbesondere Depotauszüge nach der Ausführung von Aufträgen, nicht zu gehen. Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Gesellschaft Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer diesen gegenüber erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird.

12. Haftung der Gesellschaft und Mitverschulden des Kunden

Die Gesellschaft haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Ziffer 11 genannten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Gesellschaft und Kunde den Schaden zu tragen haben. Die Gesellschaft haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

13. Änderungen dieser Bedingungen

Änderungen dieser Bedingungen werden den Depotinhabern schriftlich bekanntgegeben.

14. Sonstiges

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Adresse in Bonn:

Graurheindorfer Str. 108

53117 Bonn

Adresse in Frankfurt:

Marie-Curie-Str. 24-28

60439 Frankfurt am Main

NBB National Banque Belgique

Boulevard de Berlaimont 14

1000 Brüssel, Belgien

The Financial Services and Markets Authority

Rue du Congrès/Congresstraat 12-14

1000 Brüssel, Belgien

Europäische Zentralbank

Sonnemannstrasse 20

60314 Frankfurt am Main

Ombudsstelle

Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband

Investment und Asset Management e.V.

Unter den Linden 42, 10117 Berlin

Umgang mit Interessenkonflikten

Näheres darüber, wie unsere Gesellschaft mit Interessenkonflikten umgeht, finden Sie auf unserer Internetseite unter <https://www.bnymellon.com/de/de/informationen-zu-ihrem-bny-mellon-depot.html>

Sprache und Kommunikationswege

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit der Gesellschaft ist Deutsch. Die Kommunikation kann je nach Art der Mitteilung schriftlich, telefonisch und/oder per elektronischer Nachrichtenübermittlung erfolgen. Kauf- und Verkaufsaufträge sind grundsätzlich schriftlich zu erteilen.

Hinweis

Wenn der Kauf von Anteilen aufgrund mündlicher Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile oder den Verkauf der Anteile vermittelt hat, zustande kommt, ohne dass der Verkäufer oder Vermittler zu den Verhandlungen vom Käufer aufgefordert worden ist, so ist der Käufer nach § 305 KAGB berechtigt, seine Kaufklärung zu widerrufen (Widerrufsrecht). Der Widerruf hat innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich gegenüber der Gesellschaft (The Bank of New York Mellon SA/NV, Niederlassung Frankfurt/M., Postfach 11 02 36, 60037 Frankfurt am Main) zu erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist. Das Widerrufsrecht besteht nicht, wenn ein Gewerbetreibender die Anteile für sein Betriebsvermögen erworben hat. Hat der Käufer vor dem Widerruf bereits Zahlungen geleistet, so sind ihm von der Gesellschaft gegen Rückgabe der erworbenen Anteile der Wert der bezahlten Anteile am Tag nach dem Eingang der Widerrufserklärung und die bezahlten Kosten zu erstatten.

Sonderbedingungen

Sonderbedingungen der The Bank of New York Mellon SA/NV, Asset Servicing, Niederlassung Frankfurt am Main für den Förderfonds-Sparplan

Ausgabeaufschläge und Vergütungen

Folgende Ausgabeaufschläge und Verwaltungsvergütungen gelten für die bei Vertragsabschluss gewählten Fonds:

	WKN	Ausgabeaufschlag	aktuelle Verwaltungsvergütung p. a.
HANSApot Triselect	977037	5,00 %	1,00 %

Die Höhe der Ausgabeaufschläge, der Verwaltungs- und der Depotbankvergütung ist in den jeweiligen wesentlichen Anlegerinformationen, dem Verkaufsprospekt sowie dem Jahres- und Halbjahresbericht geregelt.

I Allgemeines

Diese Sonderbedingungen für den Förderfonds-Sparplan gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen dem Depotinhaber/ den Depotinhabern (nachfolgend „Kunde“ genannt) und der The Bank of New York Mellon SA/NV, Asset Servicing, Niederlassung Frankfurt am Main (nachfolgend „The Bank of New York Mellon SA/NV, Frankfurt“ oder „Gesellschaft“ genannt). Ergänzend gelten auch für den Förderfonds-Sparplan die Allgemeinen Vertragsbedingungen für das Investmentdepot soweit diese einschlägig sind und die Sonderbedingungen keine Sonderregelungen enthalten.

1. Altersvorsorgevertrag

Der Förderfonds-Sparplan dient der privaten Altersvorsorge und ist ein Altersvorsorgevertrag gemäß den Bestimmungen des „Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes“. Die Zertifizierung ist erfolgt.

2. Depotführung

Der Förderfonds-Sparplan wird in einem Altersvorsorge-Investmentdepot verwaltet. In diesem Altersvorsorge-Investmentdepot werden gemäß den Vereinbarungen des Depotöffnungsantrages Fondsanteile erworben.

3. Depotinhaber

Depotinhaber des Altersvorsorge-Investmentdepots können ausschließlich natürliche Einzelpersonen werden, die bei Vertragsabschluss das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Eröffnung mehrerer Altersvorsorge-Investmentdepots auf denselben Depotinhaber ist ausgeschlossen.

4. Vertragsphasen

Die Laufzeit des Förderfonds-Sparplans umfasst zwei Phasen – die Ansparphase und die Auszahlungsphase, die ohne Unterbrechung ineinander übergehen.

5. Garantie des Kapitalerhalts in der Ansparphase

Die The Bank of New York Mellon SA/NV, Frankfurt sagt dem Depotinhaber des Förderfonds-Sparplans zu, dass für die Auszahlungsphase zumindest die eingezahlten Altersvorsorgebeiträge nebst Zulagen zur Verfügung stehen.

6. Anlage der Altersvorsorgebeiträge

Im Altersvorsorge-Investmentdepot werden die Altersvorsorgebeiträge (einschließlich Zulagen), die erwirtschafteten Erträge, Veräußerungsgewinne und Steuergutschriften in Investmentfondsanteile angelegt. Soweit es sich um ausschüttende Investmentfonds handelt, werden die Ausschüttungen zum Wert des Anteils (Inventarwert pro Anteil) kostenfrei unverzüglich wieder angelegt. Soweit Einzahlungen zum Erwerb eines vollen Anteils nicht ausreichen, werden dem Depotinhaber die entsprechenden Anteilbruchteile in drei Dezimalstellen gutgeschrieben. Anteilbruchteile verschaffen dem Depotinhaber ein entsprechendes Miteigentum nach Bruchteilen an dem von der The Bank of New York Mellon SA/NV, Frankfurt geführten Gemeinschaftsdepot aller Inhaber von Anteilbruchteilen.

7. Wiederanlage von Ausschüttungen

Ausschüttungen auf Anteile, die in dem Altersvorsorge-Investmentdepot gebucht sind, werden nicht ausgezahlt, sondern wie Einzahlungen behandelt und – ohne Ausgabeaufschlag – zum Erwerb neuer Anteile oder Anteilbruchteile verwendet.

8. Depotauszüge und Mitteilungen

Der Depotinhaber erhält jährlich eine schriftliche Mitteilung über:

- die Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge
- das bisher gebildete Kapital
- die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten
- die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals
- die erwirtschafteten Erträge sowie
- (bei Umwandlung eines bestehenden Vertrags in einen Altersvorsorgevertrag) die bis zum Zeitpunkt der Umwandlung angesammelten Beiträge und Erträge. Außerdem vereinbart der Depotinhaber mit der The Bank of New York Mellon SA/NV, Frankfurt auf dem Depotöffnungsantrag, dass bei der Anlage der Altersvorsorgebeiträge während der gesamten Laufzeit des Altersvorsorgevertrages keine ethischen, sozialen oder ökologischen Belange berücksichtigt werden sollen. The Bank of New York Mellon SA/NV, Frankfurt sendet dem Depotinhaber außerdem jedes Jahr einen Antrag auf Zulage nach Maßgabe des § 89 EStG und eine Bescheinigung gemäß § 92 EStG zu. Sofern der Depotinhaber der The Bank of New York Mellon SA/NV, Frankfurt einen Dauerzulagantrag erteilt hat, kann diese auf die jährliche Zusendung des Antrags auf Zulage nach Maßgabe des § 89 EStG verzichten. Maßgebend für das Kundenguthaben ist der jeweils aktuelle Depotstand des für den Förderfonds-Sparplan eingerichteten Altersvorsorge-Investmentdepots in den Geschäftsbüchern der The Bank of New York Mellon SA/NV, Frankfurt.

9. Ausschluss von Zahlungsverkehrszwecken

Der Förderfonds-Sparplan dient nicht den Zwecken des Zahlungsverkehrs, sondern ausschließlich der Vermögensbildung und Altersvorsorge im Rentenalter. Zulässige Guthabenverfügungen sind:

- vertragskonforme Auszahlungen in der Auszahlungsphase
- Guthabenverfügung auf einen anderen Altersvorsorgevertrag nach Kündigung gemäß des Abschnitts I. 11 Satz 1 dieser Bedingungen
- Guthabenverfügung nach Kündigung gemäß Abschnitt I. 11 Satz 2 dieser Bedingungen (schädliche Verwendung)
- Guthabeneinziehung für eigengenutzte wohnwirtschaftliche Zwecke (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag) gemäß Abschnitt II. 5 dieser Bedingungen.

10. Ruhephasen

Der Depotinhaber darf seinen Altersvorsorgevertrag gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 10 a AltZertG ruhen lassen. Eine Ruhephase hat der Depotinhaber der The Bank of New York Mellon SA/NV, Frankfurt schriftlich anzuzeigen. Sie stellt dann am nächstmöglichen Rateneinzugstermin den Lastschrifteinzug der Sparbeiträge ein. Gleiches gilt für eine Wiederaufnahme der Sparleistung.

11. Kündigung

Der Altersvorsorgevertrag kann schriftlich durch den Depotinhaber gekündigt werden, um das angesammelte Gesamtguthaben auf einen anderen – ebenfalls auf den Depotinhaber lautenden – Altersvorsorgevertrag bei der The Bank of New York Mellon SA/NV, Frankfurt oder einem anderen Anbieter zu übertragen. Andere Verfügungen über das Guthaben nach Kündigung sind schädlich (siehe Abschnitt IV dieser Bedingungen). Teilkündigungen und Teilauszahlungen sind nicht möglich. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende eines Kalendervierteljahres. Sie beginnt mit dem Eingang der schriftlichen Kündigung bei der The Bank of New York Mellon SA/NV, Frankfurt. Im Fall der Kündigung ist der Depotinhaber verpflichtet, der The Bank of New York Mellon SA/NV, Frankfurt das Bestehen des anderen Altersvorsorgevertrages rechtzeitig vor Ablauf der Kündigungsfrist in geeigneter Form nachzuweisen. Im Fall einer Kündigung entfällt die Zusage nach Abschnitt I. 5 dieser Bedingungen.

12. Abtretungen und Übertragungen von Forderungen und Eigentumsrechten

Die Abtretung oder Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus dem Vertrag an Dritte ist ausgeschlossen.

II Ansparphase

In der Ansparphase verpflichtet sich der Depotinhaber, laufend – mindestens einmal pro Kalenderjahr – Sparleistungen (Altersvorsorgebeiträge) in der mit der The Bank of New York Mellon SA/NV, Frankfurt vereinbarten Höhe zu erbringen. Aus den Sparleistungen werden nach Maßgabe des Abschnitts I. 6 Anteile des im Depotöffnungsantrag vereinbarten Investmentfonds für das Altersvorsorge-Investmentdepot erworben.

1. Laufzeit, Pflicht des Sparerers zur Meldung des vorzeitigen Renteneintrittstermins

Die Ansparphase beginnt mit Aufnahme der Einzahlung von Altersvorsorgebeiträgen. Die Vertragsbedingungen der The Bank of New York Mellon SA/NV, Frankfurt sehen als Termin für das Ende der Ansparphase – bzw. den Beginn der Auszahlungsphase – zunächst grundsätzlich die Vollendung des 67. Lebensjahres des Depotinhabers vor. Hiervon abweichend kann die Laufzeit der Ansparphase in folgenden Fällen früher beendet werden:

- mit der Vollendung des 62. Lebensjahres des Depotinhabers oder
- dem Beginn des Bezugs von Leistungen (z.B. Renten und Pensionen) aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem.

Wünscht der Depotinhaber aus den vorgenannten Gründen ein vorzeitiges Ende der Ansparphase, so hat er dies der The Bank of New York Mellon SA/NV, Frankfurt schriftlich mitzuteilen. Bei einem gewünschten vorzeitigen Beginn der Altersrente vor Vollendung des 62. Lebensjahres hat der Depotinhaber zusätzlich den verbindlichen, in der Zukunft liegenden Renteneintrittstermin der The Bank of New York Mellon SA/NV, Frankfurt unter Beifügung einer Kopie des Rentenbescheides anzugeben. Gemäß dieser Mitteilung passt die The Bank of New York Mellon SA/NV, Frankfurt das Laufzeitende der Ansparphase an. Bei Beendigung der Ansparphase wird das angesparte Guthaben vollständig in die Auszahlungsphase übertragen.

2. Einzahlungen

Zulässige Einzahlungen während der Ansparphase sind

- regelmäßige Sparraten (Regelsparbeiträge – ohne staatliche Zulagen) in vertraglich vereinbarter Höhe, die im Wege des Lastschriftinzuges zulasten des festgelegten Korrespondenzkontos monatlich, viertel- jährlich oder jährlich zum 1. oder zum 15. des Monats erbracht werden,
- Sondereinzahlungen, die der Sparer selbst erbringt und
- staatliche Zulagen.

Die Gesellschaft führt Aufträge des Kunden zum Erwerb und zur Veräußerung von Investmentanteilen lediglich aus und bietet keine individuelle Anlageberatung. Die Gesellschaft prüft nicht, ob die vom Kunden eingereichten Aufträge angemessen bzw. geeignet sind. Dem Kunden obliegt die Verpflichtung, sich vor jeder Transaktion durch seinen Vermittler anlage- und anlegergerecht beraten zu lassen.

3. Regelmäßige Sparrate

Die regelmäßige Sparrate (Regelsparbeitrag – ohne staatliche Zulagen) muss bei monatlicher Zahlung mindestens 15 EUR, bei vierteljährlicher Zahlung mindestens 45 EUR und bei jährlicher Zahlung mindestens 180 EUR betragen. Die jährlichen Sparbeiträge dürfen jeweils 2.100 EUR nicht übersteigen. Eine Änderung der Sparrate innerhalb der genannten Grenzen ist der The Bank of New York Mellon SA/NV, Frankfurt schriftlich unter Angabe der Depotnummer mitzuteilen. Die The Bank of New York Mellon SA/NV, Frankfurt wird die geänderte Sparrate ab dem nächstmöglichen Rateneinzugstermin berücksichtigen.

Der Kunde hat die Möglichkeit, für alle Geschäfte rechtzeitig die Verkaufsunterlagen (Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen, Halb- und Jahresbericht) kostenlos von der Gesellschaft oder seinem Vermittler anzufordern. Zusätzlich können die Unterlagen jederzeit unter <https://fondswelt.hansainvest.com/de> eingesehen und heruntergeladen werden.

4. Staatliche Zulagen

Die staatlichen Zulagen zählen nicht zur regelmäßigen Sparrate. Der Depotinhaber muss – sofern er der The Bank of New York Mellon SA/NV, Frankfurt keinen Dauerzulagenantrag erteilt hat – die staatlichen Zulagen jeweils bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, bei der The Bank of New York Mellon SA/NV, Frankfurt zur Weiterleitung an die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV-Bund) beantragen.

5. Entnahmeregelung nach 92 a EStG (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag)

Der Depotinhaber ist während der Ansparphase berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber der The Bank of New York Mellon SA/NV, Frankfurt mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres die teilweise oder vollständige Auszahlung des gebildeten Kapitals für eine Verwendung zu eigenen Wohnzwecken im Sinne des § 92 a und § 92 b EStG zu verlangen. Im Fall einer Entnahme von gebildetem Kapital zu eigenen Wohnzwecken verringert sich anteilig die Höhe des Betrages, den die The Bank of New York Mellon SA/NV, Frankfurt dem Depotinhaber nach Abschnitt I. 5 dieser Bedingungen zusagt. Der von der The Bank of New York Mellon SA/NV, Frankfurt zugesagte Betrag verringert sich im gleichen Verhältnis wie sich das gebildete Kapital durch den entnommenen Betrag verringert und berechnet sich gemäß folgender Formel: $Z = A - (E/G \times A)$

Z = zugesagter Betrag nach Entnahme

A = zugesagter Betrag vor Entnahme

E = Betrag der Entnahme

G = Wert des gebildeten Kapitals vor Entnahme

5.1 Auszahlung des Eigenheimbetrages

Der Depotinhaber kann die Auszahlung des Eigenheimbetrages vor Vollendung seines 67. Lebensjahres bzw. vor dem der The Bank of New York Mellon SA/NV, Frankfurt mitgeteilten vorzeitigen Rentenbeginn bei der DRV-Bund schriftlich unter Vorlage der notwendigen Nachweise beantragen.

Gegenüber der DRV-Bund hat der Sparer anzugeben:

- aus welchen Altersvorsorgeverträgen welche Beträge ausgezahlt werden sollen und
- auf welchen Altersvorsorgevertrag der Eigenheimbetrag zurückgezahlt werden soll.

5.2 Rückzahlung des Eigenheimbetrages

Der Depotinhaber hat den Altersvorsorgeeigenheimbetrag bis zur Vollendung seines 67. Lebensjahres bzw. bis zum der The Bank of New York Mellon SA/NV, Frankfurt mitgeteilten vorzeitigen Rentenbeginn – beginnend mit dem zweiten auf das Jahr der Verwendung folgenden Jahr auf den von ihm zur Rückzahlung bestimmten Altersvorsorgevertrag – in monatlich gleich bleibenden Raten, jeweils zum ersten Tag eines Monats zurückzuzahlen.

5.3 Zahlungsrückstand bei Rückzahlung des Eigenheimbetrages

Gerät der Depotinhaber bei Rückzahlung des Altersvorsorgeeigenheimbetrages mit mehr als 12 Monatsraten in Rückstand, muss die The Bank of New York Mellon SA/NV, Frankfurt die DRV-Bund hierüber unverzüglich unter Angabe des nicht zurückgezählten Betrages benachrichtigen. Die auf den nicht zurückgezählten Altersvorsorgeeigenheimbetrag entfallenden Zulagen sowie die nach § 10 a Abs. 4 EStG gesondert festgestellten Beträge sind vom Depotinhaber an die DRV-Bund zurückzuzahlen. Auf Anforderung der DRV-Bund ist die The Bank of New York Mellon SA/NV, Frankfurt berechtigt, vorhandene Guthabenbeträge zur Abdeckung der Rückzahlungsverpflichtung einzubehalten und an die DRV-Bund abzuführen.

III Auszahlungsphase

Bereits mit Vertragsabschluss des Altersvorsorgevertrages kann die Art der Auszahlungsphase ausgewählt werden, in welche das in der Ansparphase gesparte Guthaben automatisch einfließt. Der Depotinhaber hat die Wahl zwischen:

- einem Auszahlplan der The Bank of New York Mellon SA/NV, Frankfurt mit einer aufgeschobenen Anschlussrentenversicherung gegen Einmalbeitrag auf das Leben des Depotinhabers mit Rentenbeginnalter 85 Jahre und monatlicher Rentenzahlung oder
- einer sofort beginnenden Anschlussrentenversicherung auf das Leben des Depotinhabers mit monatlicher Rentenzahlung.

Der Depotinhaber kann zu Beginn der Auszahlungsphase verlangen, dass die The Bank of New York Mellon SA/NV, Frankfurt bis zu 30 % des in diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Kapitals außerhalb der monatlichen Leistungen an ihn auszahlt. Die The Bank of New York Mellon SA/NV, Frankfurt ist berechtigt, bis zu zwölf Monatsleistungen in einer Auszahlung zusammenzufassen oder eine Kleinbetragsrente durch eine Einmalauszahlung zu Beginn der Auszahlungsphase abzufinden. Eine Kleinbetragsrente ist eine Rente, die bei gleichmäßiger Verrentung des gesamten zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals eine monatliche Rente ergibt, die ein Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Sozialgesetzbuch IV nicht übersteigt. Bei der Berechnung dieses Betrages werden alle bei der

The Bank of New York Mellon SA/NV, Frankfurt bestehenden Verträge des Depotinhabers insgesamt berücksichtigt, auf die geförderte Altersvorsorgebeiträge geleistet wurden.

1. Auszahlplan

1.1 Laufzeit

Die Laufzeit beginnt mit dem Ende der Ansparphase (vgl. Abschnitt II. 1 dieser Bedingungen) und endet mit der Vollendung des 85. Lebensjahres. Am ersten Ratentermin nach Beendigung der Ansparphase wird die erste Auszahlrate an das der The Bank of New York Mellon SA/NV, Frankfurt bekanntgegebene Korrespondenzkonto gezahlt. Die letzte Auszahlrate wird am letzten Ratentermin – vor Vollendung des 85. Lebensjahres des Depotinhabers – ausgezahlt.

1.2 Ausschluss weiterer Einzahlungen

Während der Auszahlungsphase können weder:
– auf den Auszahlplan bei der The Bank of New York Mellon SA/NV, Frankfurt
– noch auf die Anschlussrentenversicherung Einzahlungen geleistet werden.

1.3 Auszahlungen

Das gebildete Kapital, ggf. nach Abzug einer Teilkapitalauszahlung, wird – abzüglich einer Prämie für die Anschlussrentenversicherung ab Alter 85 („Restverrentungsanteil“) – für monatliche Auszahlungen gleicher Höhe verwendet, bis zum letzten Ratentermin vor Vollendung des 85. Lebensjahres. Die gesonderte Auszahlung der in der Auszahlungsphase anfallenden Zinsen und Erträge als variable Teilraten ist zulässig, soweit die The Bank of New York Mellon SA/NV, Frankfurt diese nicht zur Erfüllung ihrer aus diesem Vertrag sich ergebenden Verpflichtungen benötigt. Soweit im Depotöffnungsantrag eines Förderfonds-Sparplans festgelegt oder später vom Depotinhaber gewünscht, erhält er mit einer Frist von 3 Monaten vor dem der The Bank of New York Mellon SA/NV, Frankfurt bekannten Ende der Ansparphase ein verbindliches Angebot über eine aufgeschobene Anschlussrentenversicherung bei einer Versicherungsgesellschaft. Sämtliche Auszahlungen werden auf das der The Bank of New York Mellon SA/NV, Frankfurt bekanntgegebene Korrespondenzkonto erbracht.

1.3.1 Ratentermine

Die Auszahlraten werden monatlich auf das der The Bank of New York Mellon SA/NV, Frankfurt bekannte Korrespondenzkonto ausgezahlt. Der Depotinhaber kann wählen, ob die Rentenzahlung jeweils zum 10. oder zum 20. eines Monats erfolgen soll.

1.3.2 Ratenhöhe

Die regelmäßige Auszahlrate setzt sich zusammen aus einer
– gleich bleibenden, monatlichen Teilrate und
– zusätzlichen variablen Teilraten aus Zinsen und Erträgen.

1.4 Aufgeschobene Anschlussrentenversicherung

Nach dem Ende der Ansparphase wird der aus dem gebildeten Kapital ggf. nach Abzug einer Teilkapitalauszahlung entnommene Restverrentungsanteil (vgl. Abschnitt III. 1.3 dieser Bedingungen) auf eine auf den Namen des Depotinhabers lautende aufgeschobene Anschlussrentenversicherung auf das Leben des Depotinhabers gegen Einmalbeitrag bei einer Versicherungsgesellschaft eingezahlt. Die Rentenzahlung erfolgt – in Form einer lebenslangen, gleich bleibenden und für nach dem 31.12.2005 abgeschlossene Verträge unabhängig vom Geschlecht des Depotinhabers berechneten Leibrente – monatlich vorschüssig und erfolgt erstmals ab Vollendung des 85. Lebensjahres. Die erste monatliche Rentenzahlung ist mindestens so hoch wie die letzte monatliche Auszahlung aus dem Auszahlplan, unter Außerachtlassung variabler Teilraten.

2. Sofort beginnende Anschlussrentenversicherung

2.1 Laufzeit

Die sofort beginnende Anschlussrentenversicherung auf das Leben des Depotinhabers beginnt direkt mit dem Ende der Ansparphase (vgl. Abschnitt II. 1 dieser Bedingungen). Die Rentenzahlung aus dem gebildeten Kapital, ggf. nach Abzug einer Teilkapitalauszahlung, erfolgt monatlich vorschüssig – in Form einer lebenslangen, gleich bleibenden und für nach dem 31.12.2005 abgeschlossene Verträge unabhängig vom Geschlecht des Depotinhabers berechneten Leibrente. Soweit im Depotöffnungsantrag eines Förderfonds-Sparplans festgelegt oder später vom Depotinhaber gewünscht, erhält der Depotinhaber mit einer Frist von 3 Monaten vor dem der The Bank of New York Mellon SA/NV, Frankfurt bekannten Ende der Ansparphase ein verbindliches Angebot über eine sofort beginnende Anschlussrentenversicherung bei einer Versicherungsgesellschaft. Die Rentenzahlung wird auf das der Versicherungsgesellschaft bekanntgegebene Korrespondenzkonto erbracht.

2.2 Ausschluss weiterer Einzahlungen

Während der Auszahlungsphase können keine Einzahlungen auf den Rentenversicherungsvertrag erfolgen.

IV Schädliche Verwendung

Wird das Altersvorsorgevermögen nicht unter den innerhalb des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes genannten Voraussetzungen (§ 1 Abs. 1, Satz 1 Nr. 4, 5 und 10 Buchstabe c des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes) an den Zulageberechtigten ausgezahlt (schädliche Verwendung), sind die auf das ausgezahlte Altersvorsorgevermögen entfallenden Zulagen und die nach § 10 a Abs. 4 EStG gesondert festgestellten Beträge (Rückzahlungsbetrag) zurückzuzahlen.

Dies gilt auch bei einer Auszahlung nach Beginn der Auszahlungsphase (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 AltZertG). Wird im Falle des Todes des Zulageberechtigten das zur Altersvorsorge angesammelte Kapital ausgezahlt, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. Die Verpflichtung nach Satz 1 entfällt, soweit im Falle des Todes des Zulageberechtigten das angesparte Altersvorsorgevermögen auf einen auf den Namen des Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen wird und im Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten die Ehegatten die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 EStG erfüllt haben. Die The Bank of New York Mellon SA/NV, Frankfurt wird der DRV-Bund vor der Auszahlung des Altersvorsorgevermögens eine schädliche Verwendung auf amtlich vorgeschriebene Weise anzeigen. Die DRV-Bund ermittelt daraufhin den aus dem Altersvorsorgevermögen zu erbringenden Rückzahlungsbetrag und teilt diesen der The Bank of New York Mellon SA/NV, Frankfurt mit. Die The Bank of New York Mellon SA/NV, Frankfurt behält den von der DRV-Bund vorgegebenen Rückzahlungsbetrag vom Altersvorsorgevermögen ein und führt diesen unter gleichzeitiger Meldung an die DRV-Bund ab. Über die einbehaltenen und abgeführten Beträge sowie die dem Altersvorsorgevertrag bis zur schädlichen Verwendung gutgeschriebenen Beträge stellt die The Bank of New York Mellon SA/NV, Frankfurt dem Sparer eine Bescheinigung aus und meldet gleichzeitig die bescheinigten Beträge der DRV-Bund.

V Kosten und Entgelte Provisionen

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass die Gesellschaft neben dem vom Kunden ggf. gezahlten Ausgabeaufschlag und auf Grundlage bestehender Vertriebsverträge, solange die Fondsanteile im Kundendepot verwahrt werden, eine zeitanteilige Vergütung (Abschlussfolgeprovision), ganz oder teilweise an den Vermittler bzw. die Vermittlerzentrale, der der Vermittler angehört, für die Vermittlungs- und Aufklärungstätigkeit gewähren kann. Darüber hinaus kann die Gesellschaft dem Vermittler bzw. der Vermittlerzentrale, der der Vermittler angehört, unter Umständen geldwerte Vorteile in Form von Sachleistungen gewähren. Nähere Einzelheiten hierzu sind auf Nachfrage erhältlich.

Entgelte und Auslagen

Für die Depotführung und sonstige Leistungen im Rahmen der Depotführung kann die Gesellschaft dem Kunden ein Entgelt berechnen. Die jeweilige Höhe und Fälligkeit der Entgelte ist im Preis- und Leistungsverzeichnis der Gesellschaft enthalten, das auf Anfrage zugesandt wird. Die Gesellschaft behält sich eine jederzeitige Anpassung der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Für die im Preis- und Leistungsverzeichnis nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden, und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die Gesellschaft die Höhe des Entgelts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen. Der Kunde trägt außerdem alle Auslagen, die anfallen, wenn die Gesellschaft in seinem Auftrag oder mutmaßlichen Interesse tätig wird (insbesondere Kommunikationskosten und Porti).

Für den Abschluss einer aufgeschobenen Anschlussrentenversicherung ab Alter 85 oder einer sofort beginnenden Anschlussrentenversicherung können weitere Kosten entstehen. Zur Abgeltung der Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals werden Entgelte erhoben, deren Höhe sich aus dem Verkaufsprospekt der Investmentfonds in der jeweils geltenden Fassung ergibt und die diesen unmittelbar belastet werden. Darüber hinaus werden Entgelte für die Depotführung des Altersvorsorge-Investmentdepots erhoben, deren Höhe und Zahlweise sich aus dem Preisverzeichnis der The Bank of New York Mellon SA/NV, Frankfurt ergibt. Die The Bank of New York Mellon SA/NV, Frankfurt berechnet keine Kosten, wenn der Depotinhaber unter Mitnahme des auf dem Förderfonds-Sparplan gebildeten Kapitals in ein anderes zertifiziertes Altersvorsorgeprodukt bei einem anderen Unternehmen wechseln möchte. Überträgt der Depotinhaber sein Altersvorsorgeprodukt auf einen anderen Produktanbieter, so fällt für die Übertragung ein Entgelt in Höhe von 50 EUR an.